



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/157/2020

Federführung: Dezernat II	Datum: 09.10.2020
Bearbeiter: Michael Hauschke	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb	04.11.2020
Kreisausschuss	26.11.2020
Kreistag	03.12.2020

Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

Abfallwirtschaftsbetrieb
70 Ha

Westerstede, den 07.10.2020

Änderung der Satzung des Landkreises Ammerland über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Die für das Wirtschaftsjahr 2021 durchgeführte und in der Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung führt zu dem Ergebnis, dass eine Erhöhung der Gebühren für die Restmüllentsorgung sowohl bei den Privathaushalten als auch bei den Gewerbebetrieben notwendig ist. Darüber hinaus ist auch eine Erhöhung bei den Anlieferungsgebühren von Restabfällen sowohl unterhalb als auch oberhalb einer Anlieferungsmenge von einem Kubikmeter auf der Zentraldeponie Mansie vorgesehen.

Die Gebühr für die Biomüllentsorgung wird nur insoweit angepasst, als dass die Gebühr für die Zusatzsäcke erhöht wird.

Neben geringfügig steigenden Abfallbehandlungskosten fehlen dem Abfallwirtschaftsbetrieb im Einnahmebereich entsprechende Verwertungserlöse, die zu einer signifikanten Reduzierung des Gebührenbedarfs beitragen. Insbesondere der Altpapiermarkt erweist sich seit Jahren und nicht zuletzt durch die Ausbreitung des Coronavirus als sehr volatil, so dass die Sammlungskosten durch die Vermarktungserlöse nicht mehr gedeckt werden können. Darüber hinaus fehlen dem Abfallwirtschaftsbetrieb entsprechend hohe Gebührenüberschüsse aus Vorjahren, die zu einer deutlichen Senkung des Gebührenbedarfs wie in der Vergangenheit beigetragen haben. Neben diesen Rahmenbedingungen fehlen dem Abfallwirtschaftsbetrieb zudem aufgrund der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank Zinserträge aus der Anlage der für die Rekultivierung und Nachsorge angesammelten Finanzmittel. Soweit möglich, erfolgen Ausleihungen zu marktüblichen Konditionen an den Eigenbetrieb Immobilienbetreuung, die aber zu keinen nennenswerten Zinserträgen führen.

Der erhöhte Gebührenbedarf ist ausschließlich dem Restmüllbereich zuzuordnen, so dass dieser Mehrbedarf durch die Restmüllgebühr aufzufangen ist.

Restmüllgebühr:

Im Ergebnis müssen aus den dargestellten Gründen die Gebühren für die Restmüllentsorgung bei den Privathaushalten durchgängig für alle Behältergrößen um 8,17 % erhöht werden.

Für den ammerländer „Normalhaushalt“ mit einer üblichen Veranlagung mit 60l-Abfallgefäßen und einem 14-tägigen Abfuhrhythmus führt die beabsichtigte Erhöhung der Jahresgebühr zu Mehrkosten von 4,56 € (0,38 €/Monat).

Gewerbemüllgebühr:

Neben den oben genannten Gründen ist auch eine Erhöhung der Gewerbemüllgebühr für Abfälle zur Beseitigung erforderlich. Die Gebührenerhöhung

bleibt hinter der Gebührenerhöhung für Privathaushalte zurück, da das Leistungsangebot im Rahmen der Gewerbemüllentsorgung gegenüber dem Leistungsumfang der Restmüllentsorgung für Privathaushalte weniger umfangreich ist.

Die Erhöhung der Jahresgebühr für die Nutzung von 1,1 cbm Container beträgt 8 %

- +120,00 € für Gewerbebetriebe bei wöchentlicher Abfuhr,
- + 60,00 € für Gewerbebetriebe bei 2-wöchentlicher Abfuhr und
- + 40,00 € für Gewerbebetriebe bei 3-wöchentlicher Abfuhr.

Selbstanlieferungsgebühren auf der Zentraldeponie Mansie

Zur Deckung der anteiligen Kosten für Selbstanlieferungen auf der Zentraldeponie Mansie ist auch in diesem Bereich eine Gebührenerhöhung für Anlieferungsmengen oberhalb eines Kubikmeters für Restabfälle der Gebührenklasse II vorgesehen.

Die Gebührenklasse II berücksichtigt nahezu ausschließlich Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten. Hinsichtlich des Gewerbeabfallaufkommens war in den letzten Jahren eine deutliche Erhöhung der Anlieferungsmenge auf der Zentraldeponie Mansie festzustellen, obwohl nach der Gewerbeabfallverordnung für Abfälle zur Verwertung besondere Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten zu beachten sind. Um das inzwischen rückläufige Gewerbeabfallaufkommen von Abfällen zur Verwertung weiter zu begrenzen, ist ein nochmaliger Anstieg der Gebühren von 167,00 €/t auf 194,00 €/t (+ 16,17 %) geplant.

Darüber hinaus sollen auch die Pauschalgebühren für Restabfallanlieferungen unterhalb eines Kubikmeters zur Deponie Mansie angepasst werden. Seit 2017 haben die gebührenpflichtigen Anlieferungen um rund 14 % zugenommen. Die beabsichtigte Gebührenerhöhung soll insbesondere dazu dienen, tonnengängige Restabfälle über die Restmülltonnen zu entsorgen. Insoweit soll die Gebührenerhöhung auch eine steuernde Wirkung entfalten.

Die Erhöhung der Kleinanlieferungsgebühren beträgt durchgängig 20 %.

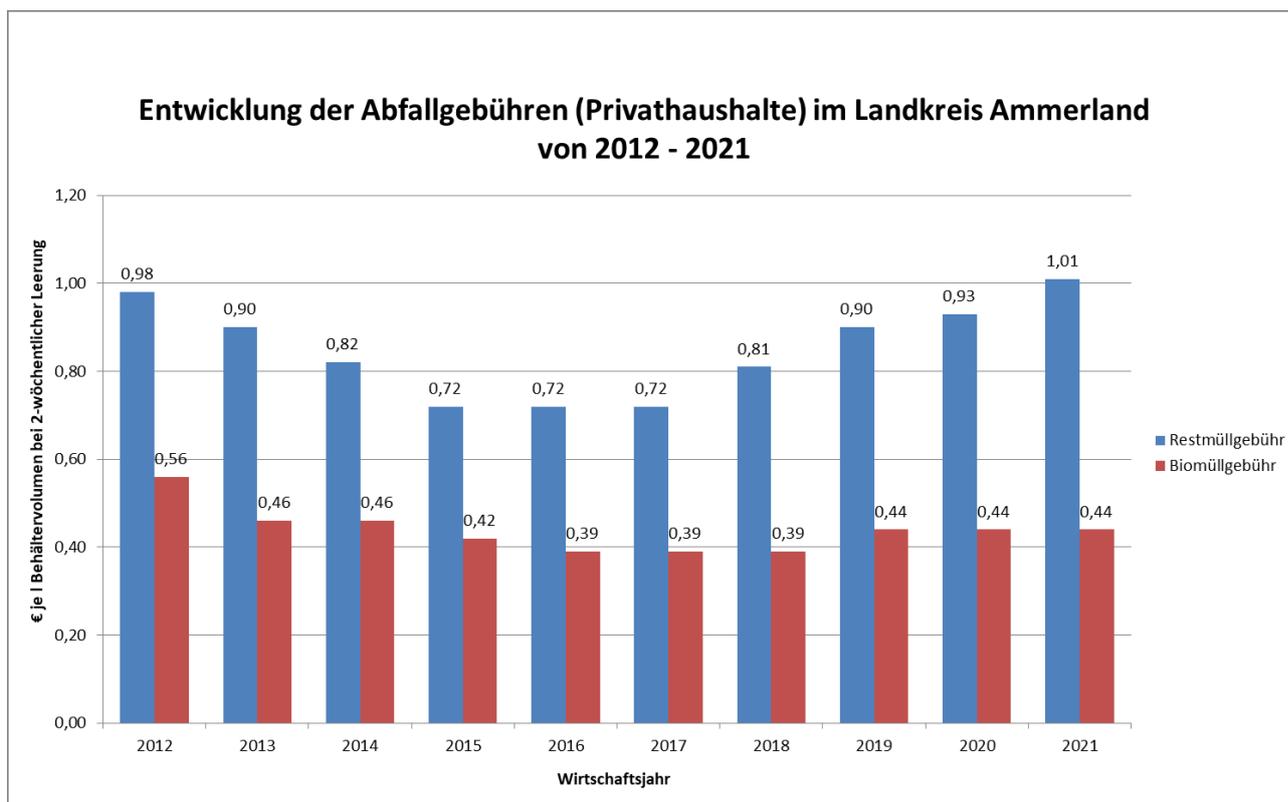
PKW-Anlieferungen mit bis zu 0,25 cbm Abfälle von 5,00 Euro auf 6,00 Euro,
PKW, PKW-Anhänger und PKW-Kombi-Fahrzeuge mit bis 0,5 cbm Abfälle von 10,00 € auf 12,00 Euro sowie für
PKW, PKW-Anhänger und PKW-Kombi-Fahrzeuge mit bis 1 cbm Abfälle von 20,00 Euro auf 24,00 Euro

Gebühr für Beistellsäcke im Rahmen der Biomüllabfuhr

Seit Jahren ist eine deutliche Zunahme des Verkaufs von Beistellsäcken im Rahmen der Biomüllabfuhr zu verzeichnen. Das Angebot zur Verwendung von Beistellsäcken zielt grundsätzlich darauf ab, dass einmalige Mehrmengen, die beispielsweise auf das Vertikutieren des Rasens oder das Schneiden von Hecken zurückzuführen sind, darüber entsorgt werden sollen, wenn das vorgehaltene Biotonnenvolumen nicht ausreicht. Die Zunahme um rd. 50 % seit 2010 zeigt, dass diese günstige Entsorgungsmöglichkeit dazu genutzt wird, auf eine Anpassung des Behältervolumens zu verzichten.

Auf der Grundlage von Informationen des beauftragten Entsorgungsunternehmens hat der Abfallwirtschaftsbetrieb regelmäßig nutzende Haushalte von Biomüllsäcken auf die jederzeit mögliche Anpassung des Behältervolumens angeschrieben, um eine Reduzierung des Einsatzes von Biomüllsäcken zu erreichen. Allerdings ist festzustellen, dass eine Änderung des Nutzungsverhaltens nicht eingetreten ist, so dass die Erhöhung der Gebühr der Beistellsäcke von 1,00 Euro/Stück auf 2,00 Euro/Stück eine lenkende Wirkung entfalten soll.

In dem nachstehenden Diagramm ist die Entwicklung der Abfallgebühren für die Privathaushalte seit dem Wirtschaftsjahr 2012 veranschaulicht.



Auch nach dieser Erhöhung darf davon ausgegangen werden, dass der Landkreis Ammerland landesweit einer der günstigsten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bleiben wird.

In der Anlage ist neben der Gebührenbedarfsrechnung (einschl. Gebührenvorschlag) auch eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung der Gebührensatzung beigefügt.

Es wird vorgeschlagen, die dargestellten Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung zu beschließen.